

Reitverein Hütherhof St. Wendel Alsfassen e.V.

1. Vorsitzender Jürgen Jacob

Hütherhof

66606 St. Wendel

Tel.: 06851/806201

Fax: 06851/806324

Mail: reitverein@huetherhof.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu den Reitstunden des RV Hütherhof,
Das Pferd, Pony steht im Mittelpunkt. Die korrekte Pflege, der korrekte Umgang ist Grundlage von allem was wir anbieten.

1. Die Pflege und die theoretischen Grundlagen sollen in allen unseren Angeboten mit einfließen, um ein tier.- und artgerechtes Angebot bieten zu können.
2. Bei allen Angeboten (außer Minireiten, Ponyclub, Reitferien) ist für vereinsfremde Reiter einmalig ein Vorreiten beim Reitlehrer notwendig.
3. Der Reitlehrer hat jederzeit die Möglichkeit, geeignete Übungen sowie theoretische Inhalte, die zum korrekten Umgang, der Korrektur oder zur Vermittlung von nötigem Wissen auch ohne Pferd/Pony zu vermitteln.
4. Die Pferdeeinteilung ist ausschließlich unseren Reitlehrern vorbehalten.
5. Es besteht Helmpflicht. Zu keiner Zeit darf ohne Helm geritten werden. Dieser muss passend sein, den allgemeinen Normen entsprechend und nicht über 8 Jahre alt sein. Die Reitlehrer sind angewiesen dies zu kontrollieren.
6. Wenn ein Stammplatz gebucht wird muss auch entsprechende Reitbekleidung vollständig, angezogen werden. Die Reitlehrer sind angewiesen dies zu kontrollieren.
7. Die Organisation, Buchung sowie Stornierung der Reitstunden erfolgt ausschließlich über <https://huetherhof.reitbuch.com/>
8. Bei allen Angeboten werden Mitglieder des RV Hütherhof bevorzugt.
9. Es gilt die aktuell, am Tag der Buchung gültige Preisliste.
10. Nichtmitglieder zahlen auf alle Reitstunden 4€ Zuschlag, bei Kursen und Reitferien gelten die angegebenen Preise.
11. Die gezahlte Leistung ist grundsätzlich mit dem Zustandekommen der Reitstunde abgegolten.
12. Es können 2 Nachholstunden angesammelt werden. Diese verfallen nach 8 Wochen. Die Stornierung muss mehr als 24 Stunden vor Beginn der Reitstunde erfolgt sein.
13. Bei Feiertagen und wetterbedingten Absagen oder sonstigen nicht vom RV Hütherhof zu beeinflussenden Faktoren besteht kein Anspruch auf Nachholstunden.
14. Das Tierwohl steht im Vordergrund.
15. Nachholstunden sind nicht übertragbar und können nicht mit anderen Angeboten verrechnet werden
16. Wenn Nachholstunden aus organisatorischen, persönlichen oder sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können besteht kein Anspruch auf Auszahlung oder Verlängerung der 8 Wochenfrist.
17. Bei Zahlungsverzug, länger als 4 Wochen, verfällt, ohne weitere Mitteilung, der Anspruch auf einen Stammplatz.
18. Der RV Hütherhof behält sich abweichende Regelungen in einzelnen Fällen, in begründeten Fällen vor.
19. Bei allen Angeboten, die zusätzlich gebucht werden, darunter fallen z.B. Einzelstunden, Ausritte, Springstunden kommt eine feste Buchung erst nach Zahlungseingang auf einem Konto des RV Hütherhofs, auf unser Paypalkonto oder bei Barzahlung zustande.
20. Es besteht nicht die Möglichkeit eines der unter Punkt 19 beschriebenen, gebuchten Angebote mit Anspruch auf eine Erstattung zu stornieren.
21. Es besteht die Möglichkeit, bei den unter Punkt 19 beschriebenen, gebuchten Angebote diese eigenverantwortlich an einen anderen Reiter abzutreten. Voraussetzung ist die Zustimmung des Reitlehrers.
22. Der Stammplatz im Reitunterricht kann immer zum Ende des nächsten Monats gekündigt werden.
23. Die Reitlehrer und der Vorstand sowie das Personal des Hütherhofes sind jederzeit ermächtigt Anweisungen über diese Regelungen hinaus zu erteilen.
24. Bei bewusster Mißachtung der AGB's oder den erteilten Anweisungen, soweit diese nicht unseren AGB's widersprechen kann ein einmaliger, dauerhafter Ausschluss vom Angebot des RV Hütherhof erfolgen. Es besteht kein auf Erstattung, die Mitgliedschaft im RV Hütherhof bleibt, satzungsgemäß weiter bestehen.
25. Die jetzige Fassung der AGB's ist vorläufig, bis zum 30.06.2019. Zu diesem Zeitpunkt behält sich der Vorstand eine Überarbeitung der AGB vor. Wenn dann keine Änderung vorgenommen wird, ist die aktuelle Fassung ohne weitere Benachrichtigung auch darüber hinaus gültig.

Satzung des RV Hütherhof St. Wendel Alsfassen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Verbandzugehörigkeit des Vereins

Der Reitverein Hütherhof St. Wendel Alsfassen mit dem Sitz in 66606 St. Wendel soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in St. Wendel eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Der Verein soll Mitglied des Saarländischen Reiterverband e.V., Saarbrücken werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereines sind Ausübung und Förderung des Pferdesports auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Diesen Zweck verwirklicht er insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung der Vereinsanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und nichtaktive Mitglieder.
2. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag. Im Ablehnungsfalle ist der Vorstand zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

§ 4 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen.
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - c) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt, ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimm- und Wahlrecht hat jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Beiträge und Trainingsstunden sind im Voraus zu zahlen. Sie werden per Bankeinzug erhoben. Änderungen der Zahlungsweise werden durch den Vorstand bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung per E-Mail oder anderen Social Media Plattformen, die von dem jeweiligen Mitglied bevorzugt genutzt wird, den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung, an den, dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederkontakt einberufen. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse oder sonstige Kontakte über Social Media Plattformen haben, werden per Brief eingeladen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 4 dieser Satzung

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. 2.1 Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern.
2.2 Der alte Vorstand macht einen Vorschlag für den neuen Vorstand. Dieser wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zusätzlich können in der Mitgliederversammlung Vorschläge eingebracht werden.
2.3. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Übernahme eines Vorstandsamtes erfolgt ehrenamtlich.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 13 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 LPO und Rechtsordnung

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluß von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche oder dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.
4. Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, üben der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten; b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind; c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Saarländischen Reiterverband e.V., Saarbrücken zu, der es nur zu satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.